

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-410.071/0005-I/11/2010
ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG CHRISTIAN HERWIG
PERS. E-MAIL • CHRISTIAN.HERWIG@BKA.GV.AT
TELEFON • (+43 1) 53115/2591
IHR ZEICHEN • BMUKK-12.940/1-III/2/2009

Bundesministerium für Unterricht, Kunst
und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per E-Mail:
begutachtung@bmukk.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert
wird;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt, Bereich IKT-Strategie, dankt für die Übermittlung des im Betreff
genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie auch bereits zur Novelle der Zeugnisformularverordnung mit
BKA-410.071/0002-I/11/2009, zur Novelle des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige
mit BKA-410.071/0001-I/11/2010 und zur Novelle des Schulunterrichtsgesetzes mit
BKA-410.071/0011-I/11/2009 vorgeschlagen, wird eine Prüfung der Aufnahme einer
Bestimmung (in § 39 des Entwurfs) angeregt, die es ermöglicht, dass Zeugnisse -
zusätzlich zur bisherigen Papierform - auch elektronisch ausgestellt werden können.
Dies hätte den wesentlichen Vorteil, dass Zeugnisse authentisch auch in elektronischer
Form bestehen würden und dass diese an die ZeugnisempfängerInnen (z.B. über die
elektronische Zustellung) und von den ZeugnisempfängerInnen (z.B. bei Bewerbungen)
elektronisch übermittelt werden könnten.

Um die Authentizität des Inhalts und die Identität der ausstellenden Institution (Schule) verlässlich sicherzustellen bzw. nachzuweisen wird empfohlen, zum Signieren dieser Zeugnisse eine Amtssignatur (§ 19 des E-Government-Gesetzes – E-GovG) zu verwenden. Als Besonderheit der Amtssignatur ist hervorzuheben, dass auch Ausdrücke von elektronischen Dokumenten einer Behörde, die mit einer Amtssignatur versehen wurden, die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde gemäß § 292 der Zivilprozessordnung – ZPO haben.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die abgestimmte einheitliche E-Government Strategie unter anderem die Forcierung und Verbreitung elektronischer Signaturen zum Ziel hat. So sind etwa im Verwaltungsverfahren gemäß § 18 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG spätestens ab dem 1. Jänner 2011 Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten mit einer Amtssignatur zu versehen. Alle mit dem „ELAK im Bund“ elektronisch erstellten Ausfertigungen werden dieses Erfordernis bereits heuer erfüllen können. Unbeschadet dessen, dass bei der Ausstellung von Zeugnissen das AVG nicht unmittelbar anzuwenden sein mag, wäre der Einsatz von Amtssignaturen auf Zeugnissen jedenfalls ein wichtiger Schritt zur weiteren Etablierung der Ziele der E-Government-Strategie. Die Implementierung der Amtssignaturlösung ist mit geringen Kosten verbunden, da die nötigen Elemente als Open-Source Bausteine sowie ein Prüfservice kostenlos zur Verfügung stehen. Das Bundeskanzleramt steht darüber hinaus gerne für Hilfestellungen bei der Umsetzung zur Verfügung.

Zu Z 7 (§ 39):

Um Zeugnisse zusätzlich oder an Stelle der Papierform auch in elektronischer Form zu ermöglichen, wird Folgendes angeregt:

§ 39 Abs. 2 Z 8 könnte wie folgt ergänzt werden:

„An die Stelle der Unterschriften sowie des Rundsiegels kann eine Amtssignatur gemäß § 19 E-GovG treten.“

- 3 -

Um ein einheitliches Erscheinungsbild für mit einer Amtssignatur versehene Zeugnisse zu gewährleisten, wird zudem angeregt, eine Vorgabe (siehe Beispiel unten) (allenfalls als Anlage in einer entsprechenden Verordnung) aufzunehmen:

Signaturwert		
	Datum/Zeit-UTC	
	Unterzeichner	
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

9. April 2010
Für den Bundeskanzler:
KUSTOR

Elektronisch gefertigt